

Satzung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Der Verband führt den Namen „Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.“, abgekürzt „LSFV“. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist unter der Nummer 2354 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen. Gerichtsstand ist Kiel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und Dritter durch den Verein erfolgt nur im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Zum weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten erläßt der Verein durch das Präsidium eine Datenschutzordnung.
3. Anreden, Ämter- und sonstige Personenbezeichnungen werden in dieser Satzung zur besseren Verständlichkeit nur in der männlichen Form ausgedrückt. Es gelten gleichberechtigt die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

§ 2 Zweck

1. Der LSFV ist ein auf Verbundenheit zur Natur aufgebauter Zusammenschluß von Anglern in Schleswig-Holstein zur nachhaltigen Sicherung der Angelfischerei. Zwecke des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes sowie die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. die Wahrnehmung aller fischereilichen Interessen der angeschlossenen Vereine und ihrer Mitglieder durch aktive Beteiligung an relevanten Themen und Verfahren, konstruktive Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und sonstigen Organisationen sowie Eigentums- oder Besitzerwerb an Binnengewässern;
 - b. das Schaffen, Verbessern und Erhalten einer gesunden, artenreichen und heimischen Tier- und Pflanzenwelt an den Gewässern;
 - c. die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Entwicklung des Kennenlernens, der Kameradschaft und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern der Vereine. Hierbei wird besonderer Wert auf die Förderung Jugendlicher und ihre Integration in die Verbandsarbeit gelegt;
 - d. die Aus- und Fortbildung sowie die Information der Mitglieder der Vereine in den Bereichen Fischereiwesen, Recht, Hege- und Gewässerkunde, Tierschutz einschließlich waidgerechten Verhaltens, Vereinsführung, Öffentlichkeitsarbeit und Jugendförderung;
 - e. die Herausgabe von Verbandsinformationen an die Mitgliedsvereine;
 - f. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben, Inhalte und Ziele der Angelfischerei als naturverträgliche, nachhaltige Nutzung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse;
 - g. die Förderung und Pflege des Casting- und Turnierwurfsportes.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Neutralität

1. Der LSFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der LSFV verhält sich parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 4 Kreisverbände

Mit Einwilligung des Verbandsausschusses können Kreisverbände gegründet werden. Kreisverbände bestehen aus LSFV-Mitgliedsvereinen mit Sitz in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt. Der Beitritt zum LSFV als ordentliches Mitglied begründet die Mitgliedschaft in einem Kreisverband. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisvorsitzenden in Ausnahmen einwilligen. Die Kreisverbände unterstützen den LSFV und ihre Mitgliedsvereine bei der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereine mit fischereilichem Bezug können auf schriftlichen Antrag vom Präsidium als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich dieser Satzung unterstellen und selbst nach ihrer Satzung die Voraussetzungen für eine Anerkennung ihres Zweckes als „gemeinnützig“ im Sinne der Abgabenordnung erfüllen. Satzungen der Mitglieder dürfen dem Inhalt dieser Satzung nicht widersprechen. Vereine haben den LSFV selbständig über Änderungen in ihren Satzungen, Organen und Strukturen zu informieren.
2. Fördernde Mitglieder können vom Präsidium aufgenommen und insbesondere in den Fällen des § 6 Abs. 3 lit. a) bis d) [Beendigung der Mitgliedschaft] entlassen werden. Sie haben bei der Hauptversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß des Verbandsausschusses Personen verliehen werden, die sich um den LSFV oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben. Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht. Sie haben bei der Hauptversammlung Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder, die für mindestens drei Amtszeiten Präsident des LSFV waren, führen die Bezeichnung „Ehrenpräsident“.
4. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Mitwirkung durch den LSFV in allen fischereilichen Belangen. Die ordentlichen Mitglieder und deren Mitglieder sind bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Versicherungsverträge haftpflichtversichert.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Hauptversammlung einzuhalten, den LSFV bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen und festgesetzte Zahlungen zu leisten.
6. Die ordentlichen Mitglieder haben zur Feststellung der Höhe der Beitragspflicht und der Anzahl der stimmberechtigten Vertreter die Pflicht, die Anzahl der in ihnen jeweils am 1. Januar organisierten Mitglieder dem LSFV zu melden. Der LSFV ist berechtigt, die entsprechenden Unterlagen zu prüfen. Nur Vereinsmitglieder mit gültigem Beitragsnachweis sind vom Versicherungsschutz umfaßt.
7. Für ein Gewässer, das ein Mitglied gepachtet hat, hatte oder zu pachten beabsichtigt darf gegen dessen Willen weder ein anderes Mitglied noch der LSFV konkurrierend ein Pacht-, Kauf- oder sonst beeinträchtigendes Angebot abgeben oder dessen Abgabe durch ein Vereinsmitglied zulassen. Beabsichtigt ein Mitglied ein Gewässer aufzugeben, ist der LSFV unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluß, Auflösung oder Tod.
2. Eine Kündigung ist schriftlich bis zum 31. Dezember eines Jahres mit Wirkung zum Ende des nächsten Jahres zu erklären. Sie beendet auch die Mitgliedschaft im Kreisverband.
3. Ein Ausschluß kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluß des Präsidiums erfolgen, wenn:
 - a. das Mitglied der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen des LSFV zuwiderhandelt, insbesondere trotz Mahnung den Beitrag nicht fristgerecht zahlt,

- b. das Mitglied eine direkte oder indirekte Schädigung des LSFV begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
- c. das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen der Angelfischerei oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt oder zuzufügen versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet,
- d. das Vermögen des ordentlichen Mitglieds liquidiert wird.

Bei geringerem Fehlverhalten kann das Präsidium eine Ermahnung, eine Geldzahlung oder einen zeitweiligen Ausschluß von der Benutzung von Vereinseinrichtungen aussprechen.

Die Entscheidung ist unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen. Auf einen innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu stellenden Antrag entscheidet der Verbandsausschuß über den Ausschluß. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Organe, Beschlüsse und Niederschriften

1. Organe sind die Hauptversammlung, der Verbandsausschuß und das Präsidium.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern nicht eine Rechtsvorschrift oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Antragsberechtigt sind die Stimmberechtigten.
3. Nicht auf der Tagesordnung enthaltene Anträge können behandelt werden, wenn sie bei Dringlichkeit mit mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugelassen werden oder wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt sind.
4. Über Inhalt und Verlauf der Hauptversammlung sowie der Sitzungen des Verbandsausschusses und des Präsidiums sind Niederschriften zu fertigen und nach Unterzeichnung durch den Präsidenten oder Versammlungsleiter sowie den von ihm bestimmten Protokollführer den Mitgliedern des Organes bekannt zu geben. Die Niederschriften sind aktenmäßig zu verwahren. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe kein schriftlicher Einspruch, so gelten sie als genehmigt. Das Präsidium kann einem Einspruch stattgeben oder ihn bei nächster Gelegenheit dem Organ zur Entscheidung vorlegen.

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet im 1. Halbjahr als Delegiertenversammlung statt. Ihr gehören das Präsidium, die Referenten und die Vertreter der ordentlichen Mitglieder an. Sie ist durch den Präsidenten schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluß des Präsidiums ist mit gleicher Frist eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags einzuberufen.
2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Hauptversammlung entsprechend der bis zum 31. März des laufenden Jahres abgerechneten und bezahlten Beiträge für je 100 gemeldete Vereinsmitglieder eine Stimme, die es durch mindestens einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten wahrnehmen kann. Die rechtzeitige Weiterleitung der Ladung an Delegierte ist Aufgabe der Mitgliedsvereine. Präsidium, Referenten sowie Kreisverbandsvertreter haben in der Hauptversammlung je eine Stimme.
3. Der Hauptversammlung obliegt vor allem:
 - a. die Entgegennahme aller Jahresberichte und Jahresabrechnungen,
 - b. die Entgegennahme des Haushaltsabschlusses der Jugendkasse,
 - c. die Entlastung des Präsidiums,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,

- e. die Beschlußfassung über den Jahresbeitrag und Umlagen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
 - f. die Wahl des Präsidiums, der Referenten und der Kassenrevisoren. Präsidium und Referenten werden schriftlich gewählt. Amtszeiten betragen drei Jahre und dauern bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers.
 - g. die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters,
 - h. die Aufnahme und Kündigung von Mitgliedschaften in übergeordneten Verbänden
 - i. die Beschlußfassung über Anträge, die mindestens sechs Wochen vor der Versammlung eingegangen sein müssen
 - j. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
4. Die Hauptversammlung wird von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten oder einem vom Präsidium beauftragten Mitglied geleitet. Die Hauptversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 9 Verbandsausschuß

1. Der Verbandsausschuß entscheidet über Angelegenheiten, die ihm diese Satzung zuweist oder die das Präsidium im Verbandsausschuß zur Entscheidung stellt. Er setzt sich gleichberechtigt zusammen aus den Präsidiumsmitgliedern, den Referenten sowie je einem Kreisverbandsvertreter, die jeweils eine Stimme haben.
2. Der Verbandsausschuß, der dreimal im Jahr zusammentreten soll, wird von dem Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf begründetes Verlangen von drei Mitgliedern des Verbandsausschusses muß die Einberufung mit gleicher Frist binnen sechs Wochen erfolgen.

§ 10 Präsidium und Referenten

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem Jugendleiter. Es führt unter Beachtung von Rechts- und Satzungsvorschriften sowie nach Maßgabe von Beschlüssen die Verbandsarbeit. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den LSFV gerichtlich und außergerichtlich. Präsidiumsmitglieder sind nicht stimm- und vertretungsberechtigt bei Sachverhalten, die unmittelbar andere ehrenamtliche oder persönliche Interessen betreffen.
2. Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten nach Bedarf, möglichst monatlich mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ein Beschluß kann schriftlich erfolgen, wenn alle Präsidiumsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
3. Den Vizepräsidenten werden die Arbeitsbereiche
 - a. Angeln und Sport
 - b. Finanzen
 - c. Fischereischeinwesen
 - d. Tier- und Umweltschutz
 verantwortlich zugeordnet.
4. Zur Unterstützung des Präsidiums werden Referenten gewählt. Arbeitsbereiche können sein
 - a. Angeln in Binnengewässern
 - b. Angeln in Küstengewässern
 - c. Artenschutz / Bruthaus / Gewässer / Grundstücke
 - d. Casting- und Turnierwurf sport
 - e. Förderungen / Spenden / Sponsoring
 - f. Öffentlichkeitsarbeit / Internet.

Inhalt und Umfang der Arbeitsbereiche können vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Referenten verändert werden.

5. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen sind Tätigkeitsvergütungen an Präsidiumsmitglieder und für den Verband in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig.
6. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder eines Vereins im LSFV sein. Der Präsident soll nicht Vorsitzender eines Vereines oder Kreisverbandes sein.
7. Im Falle schwerer Verfehlungen kann nach Abmahnung durch den Verbandsausschuß die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Abwahl eines Präsidiumsmitgliedes oder Referenten beschließen.
8. Scheidet ein Präsidiumsmitglied oder Referent vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat das Präsidium das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit nach einer Ersatzwahl läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.

§ 11 LSFV-Jugend

Die LSFV-Jugend kann sich im Rahmen dieser Satzung und der bestehenden Organe selbständig führen und verwalten. Hierzu gehört auch die eigenständige Verwaltung der Jugendkasse. Näheres regelt die Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Der Jugendleiter informiert das Präsidium regelmäßig über die Tätigkeiten der LSFV-Jugend.

§ 12 Revisoren

1. Zur Prüfung des Finanzwesens wählt die Hauptversammlung drei Revisoren. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Nach der Prüfung durch mindestens zwei Revisoren legen diese der Hauptversammlung einen Bericht vor. Von der Prüfung ist auch der Haushalt der LSFV-Jugend umfaßt. Im Falle ordnungsgemäßer Haushaltsführung stellt ein Revisor den Antrag auf Entlastung des Präsidiums und der Jugendleitung.

§ 13 Ausschüsse, Justitiar, Delegierte

1. Das Präsidium kann bei Bedarf für bestimmte Zeiträume und Aufgaben beratende Ausschüsse einberufen und Kreisverbände, Mitgliedsvereine sowie sachkundige Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.
2. Darüber hinaus kann es zur Bearbeitung von Rechtsfragen und zur Beratung des Verbandes einen Justitiar bestellen.
3. Die Auswahl der erforderlichen Delegierten für Versammlungen übergeordneter Verbände trifft der Verbandsausschuß.

§ 14 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag für den Bundes-, Landes- und Kreisverband ist zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres fällig. Stundungen bis spätestens zum 30. Juni können vereinbart werden. Beitragspflichtig sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder, auch wenn die Mitgliedschaft nur in einem Teil des Jahres besteht.
2. Das Beitragsaufkommen jugendlicher Mitglieder ist der LSFV-Jugend unter Abzug eines vom Verbandsausschuß festzulegenden Anteils zur Beteiligung an den Verbandskosten zuzuweisen.

§ 15 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben unterhält der LSFV eine Geschäftsstelle mit hauptamtlicher Geschäftsführung. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere

- a. die Unterstützung des Präsidiums bei der Erfüllung seiner Aufgaben
 - b. die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - c. die Rechnungs- und Kassenführung.
2. Die zuständigen Geschäftsstellenmitarbeiter sind verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen zu buchen und zum Abschluß eines jeden Geschäftsjahres die rechtzeitige Erstellung eines Haushaltsberichtes und die Revision zu ermöglichen. Die Überwachung des Zahlungsverkehrs und der Kassenführung obliegt dem Präsidium, insbesondere dem Vizepräsidenten „Finanzen“. Das Präsidium kann jederzeit eine Prüfung verlangen.
 3. Die Geschäftsführung kann an allen Sitzungen des Präsidiums, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse sowie an der Hauptversammlung beratend teilnehmen, sofern das jeweilige Organ nichts anderes beschließt.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, auch mit Änderung des Vereinszweckes, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium ist ermächtigt, aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des LSFV bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes verbleibende Vermögen fällt an die Kreisverbände des LSFV anteilig ihrer Mitgliederbestände, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 16. April 2005 beschlossen und von den Hauptversammlungen am 11. April 2010, 27. September 2015, 29. Mai 2016 und 3. Juni 2018 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.